

Preisblatt 1: Netznutzung für Kunden mit reg. Leistungsmessung (RLM)

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Ab einer Jahresenergiemenge von 100.000 kWh ist gemäß § 12 der Netzzugangsverordnung (StromNZV) eine registrierende Leistungsmessung und somit die Abrechnung nach Preisblatt 1 erforderlich. Auf Wunsch des Kunden kann eine Abrechnung auf Basis einer registrierenden Leistungsmessung aber auch bei einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh auf der Basis dieses Preisblattes erfolgen.

Jahresleistungspreissystem

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Stunden

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	3,56	2,22
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	3,46	2,40
Mittelspannungsnetz	5,01	2,34
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	5,41	3,63
Niederspannungsnetz	7,87	3,57

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Stunden

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	58,94	0,03
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	61,31	0,09
Mittelspannungsnetz	48,73	0,59
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	91,32	0,19
Niederspannungsnetz	57,23	1,59

Blindstrom

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) 0,92 Ct./kvarh.

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten nach dem KWK-G und der Umlage nach § 19 StromNEV.

Mehrkosten nach KWK-G

Die Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz betragen im Jahr 2012 0,002 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2012 finden sie unter: www.eeg-kwk.net

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen gemeinsam mit eigenen entgangenen Netzerlösen zunächst untereinander auszugleichen. Die insgesamt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV analog zu § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Umlage auf der Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2012 0,151 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 1 und 3 KAV im Netzgebiet der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

	Preis Ct. / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden	0,11
Tariflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	0,61
alle sonstigen Tariflieferungen	1,99

Unbeschadet dieser Regelungen werden für Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung an alle Sondervertragskunden liegt (§ 2 Abs. 4 KAV) keine Konzessionsabgaben berechnet. Als Nachweis hierzu bedarf es eines Wirtschaftsprüferattests, das durch den jeweiligen Lieferanten oder Endkunden bei der STAWAG Netz GmbH vorzulegen ist.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 2: Netznutzung für Kunden mit reg. Leistungsmessung

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Monatsleistungspreissystem

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme kann eine Abrechnung auf Basis des Monatsleistungspreissystems gewählt werden. Die Abrechnung auf Basis dieses Preissystems muss beim Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungsjahres angefragt werden. Es erfolgt keine Bestpreisabrechnung.

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · Monat)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	9,82	0,03
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	10,22	0,09
Mittelspannungsnetz	8,12	0,59
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	15,22	0,19
Niederspannungsnetz	9,54	1,59

Blindstrom

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) 0,92 Ct./kvarh.

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten nach dem KWKG und der Umlage nach § 19 StromNEV.

Mehrkosten nach KWKG

Die Mehrkosten aus dem KWKG betragen im Jahr 2012 0,002 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2012 finden sie unter:
www.eeg-kwk.net

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen gemeinsam mit eigenen entgangenen Netzerlösen zunächst untereinander auszugleichen. Die insgesamt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV analog zu § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Umlage auf der Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2012 0,151 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 1 und 3 KAV im Netzgebiet der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

	Preis Ct. / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden	0,11
Tariflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	0,61
alle sonstigen Tariflieferungen	1,99

Unbeschadet dieser Regelungen werden für Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung an alle Sondervertragskunden liegt (§ 2 Abs. 4 KAV) keine Konzessionsabgaben berechnet. Als Nachweis hierzu, bedarf es eines Wirtschaftsprüferattests, das durch den jeweiligen Lieferanten oder Endkunden bei der STAWAG Netz GmbH vorzulegen ist.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

Steuern

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 3: Netznutzung für Reserveinanspruchnahme

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Netzreservekapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Netzreservekapazitäten bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der STAWAG Netz GmbH beziehen möchten.

Für die Reservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (EUR/kW/a) in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Spannungsebene des Netzanschlusses der jeweiligen Anlage:

	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Entnahmestelle im:	Leistungspreis €/kW/a	Leistungspreis €/kW/a	Leistungspreis €/kW/a
Hochspannungsnetz	14,74	17,68	20,63
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	17,30	20,76	24,22
Mittelspannungsnetz	25,10	30,12	35,14
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	26,99	32,39	37,79
Niederspannungsnetz	49,13	58,95	68,78

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 4: Netznutzung für Kunden ohne reg. Leistungsmessung - Privat- und Gewerbekunden -

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Jahrespreissystem

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	18,00	4,38
Bruttopreis	21,42	5,21

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Niederspannung	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	1,50
Bruttopreis	1,79

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Konzessionsabgabe, den Mehrkosten nach dem KWK-G und der Umlage nach § 19 StromNEV.

Mehrkosten nach KWK-G

Die Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz betragen im Jahr 2012 0,002 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2012 finden sie unter:
www.eeg-kwk.net

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten nachgelagerten Netzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen gemeinsam mit eigenen entgangenen Netzerlösen zunächst untereinander auszugleichen. Die insgesamt entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV analog zu § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen diese Umlage auf der Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14.12.2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage beträgt im Jahr 2012 0,151 Ct./kWh für die ersten 100.000 kWh und 0,05 Ct./kWh für die über 100.000 kWh hinausgehenden Energiemengen.

Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 1 und 3 KAV im Netzgebiet der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

	Preis Ct. / kWh
Lieferung an Sondervertragskunden	0,11
Tarflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	0,61
alle sonstigen Tarflieferungen	1,99

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

Jahresmehr-/ Jahresmindermengenausgleich

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Leistungsmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand des analytischen Lastprofils, d.h. im Nachhinein festgelegter fortlaufender 1/4-h-Werte auf Basis der Restlastkurve.

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der bilanzierten Energiemenge und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie wird die Jahresmehr- und Jahresmindermenge berechnet und vergütet. Die zugrunde liegenden Preise werden analog zu § 13 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen ermittelt. Diese Preise werden auf der Internetseite www.stawag-netz.de veröffentlicht.

Preisblatt 5: Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Preisstand ab 01. Januar 2012 (endgültig), Stand: 29.12.2011

Gemäß dem "Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" sowie der "Messzugangsverordnung" kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung ebenfalls von einem Dritten durchgeführt werden. Andernfalls obliegen die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung der gelieferten Energie der STAWAG Netz GmbH und werden zu folgenden Preisen angeboten:

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden mit reg. Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Anschluss der Lieferstelle im:	€ pro Jahr und Messstelle	€ pro Jahr und Messstelle	€ pro Jahr und Messstelle
Hochspannungsnetz	3.000,00	530,00	288,00
Mittelspannungsnetz	550,00	350,00	288,00
Niederspannungsnetz	180,00	300,00	288,00

Für einen kundenseitig gestellten 230-V- Anschluss und eine analoge Telekommunikations-einrichtung wird ein Abschlag von 60,00 € p.a. unabhängig von der Spannungsebene eingeräumt.

Bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz in der Mittelspannung wird ein Preisabschlag von 120,00 € pro Jahr je benötigtem Stromwandlersatz bzw. Spannungswandlersatz und bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz in der Niederspannung wird ein Preisabschlag von 30,00 € pro Jahr gewährt.

Monatlicher Leistungsumfang Messung und Abrechnung:

- Erfassung von Verbrauchsdaten auf ¼-Stunden-Basis
- Fernauslesung der Messdaten
- Datenaufbereitung
- Bereitstellung der Daten (Standardumfang)
- Abrechnung der Netznutzung

Zusätzliche Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber (nur mit Vollmacht des Kunden):

	€ pro Lastgang und Bereitstellung
Datenbereitstellung pro Lastgang	40,00

Messung und Abrechnung für Kunden ohne reg. Leistungsmessung:

Jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	5,20	14,50
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	5,20	14,50
Mehrtarifzähler	20,00	8,00	14,50
Zweirichtungszähler	20,00	8,00	14,50

Halbjährliche Ablesung bei halbjährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	10,40	29,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	10,40	29,00
Mehrtarifzähler	20,00	16,00	29,00
Zweirichtungszähler	20,00	16,00	29,00

Vierteljährliche Ablesung bei vierteljährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	20,80	58,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	20,80	58,00
Mehrtarifzähler	20,00	32,00	58,00
Zweirichtungszähler	20,00	32,00	58,00

Monatliche Ablesung bei monatlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb € / a	Messung € / a	Abrechnung € / a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	62,40	174,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	62,40	174,00
Mehrtarifzähler	20,00	96,00	174,00
Zweirichtungszähler	20,00	96,00	174,00

Darüber hinaus werden bei der Verwendung folgender Geräte Zusatzkosten fällig:

Zusatzgerät	Messstellenbetrieb € / a
Wandlersatz	30,00
Schaltgerät	15,00

Bereitstellung eines Zählers mit potenzialfreiem Wirkarbeitsimpulsgeber:

	€ pro Zähler und Jahr
Aufpreis pro Zähler	37,00

Bereitstellung eines Zählers zur Erfassung der Leistungsmaxima (Maximumzähler):

	€ pro Zähler und Jahr
Aufpreis pro Zähler	60,00

Bereitstellung eines elektronischen Zählers nach §21b EnWG:

	€ pro Zähler und Jahr
Messstellenbetrieb	11,50

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der STAWAG Netz GmbH www.stawag-netz.de.

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

